

Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- WR Reines Wohngebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet
- MI Mischgebiet
- GE Gewerbegebiet
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschossflächenzahl
- Zahl der Vollgeschosse,
- z.B. III als Höchstgrenze
- z.B. (VI) die ausnahmsweise zugelassen werden kann
- S Staffelfestsetzung (siehe § 2)
- o Offene Bauweise
- g Geschlossene Bauweise
- Rh Reihenhäuser
- Baugrenze
- Fläche für den Gemeinbedarf
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Grünfläche
- Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen

Nachrichtliche Übernahmen

- Landschaftsschutzgebiet

Kennzeichnungen

- Vorhandene Gebäude

Hinweise

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt 1 Seite 1764).
Längenangabe und Höhenangaben in Metern.
Der Kartenausschnitt (Kartasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Februar 81.

Gesetz
über den Bebauungsplan Stellingen 52
Von 26. Januar 1981
Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 23

- § 1 (1) Der Bebauungsplan Stellingen 52 für den Geltungsbereich Stellingen 52 (Geltungsbereich des Bebauungsplans) ist in der Anlage 1 (Bauzonenkarte) festgelegt. (2) Der Bebauungsplan Stellingen 52 ist in der Anlage 2 (Bauvorschriften) festgelegt. (3) Der Bebauungsplan Stellingen 52 ist in der Anlage 3 (Bauvorschriften) festgelegt. (4) Der Bebauungsplan Stellingen 52 ist in der Anlage 4 (Bauvorschriften) festgelegt. (5) Der Bebauungsplan Stellingen 52 ist in der Anlage 5 (Bauvorschriften) festgelegt. (6) Der Bebauungsplan Stellingen 52 ist in der Anlage 6 (Bauvorschriften) festgelegt. (7) Der Bebauungsplan Stellingen 52 ist in der Anlage 7 (Bauvorschriften) festgelegt. (8) Der Bebauungsplan Stellingen 52 ist in der Anlage 8 (Bauvorschriften) festgelegt. (9) Der Bebauungsplan Stellingen 52 ist in der Anlage 9 (Bauvorschriften) festgelegt. (10) Der Bebauungsplan Stellingen 52 ist in der Anlage 10 (Bauvorschriften) festgelegt. (11) Der Bebauungsplan Stellingen 52 ist in der Anlage 11 (Bauvorschriften) festgelegt. (12) Der Bebauungsplan Stellingen 52 ist in der Anlage 12 (Bauvorschriften) festgelegt. (13) Der Bebauungsplan Stellingen 52 ist in der Anlage 13 (Bauvorschriften) festgelegt. (14) Der Bebauungsplan Stellingen 52 ist in der Anlage 14 (Bauvorschriften) festgelegt. (15) Der Bebauungsplan Stellingen 52 ist in der Anlage 15 (Bauvorschriften) festgelegt. (16) Der Bebauungsplan Stellingen 52 ist in der Anlage 16 (Bauvorschriften) festgelegt. (17) Der Bebauungsplan Stellingen 52 ist in der Anlage 17 (Bauvorschriften) festgelegt. (18) Der Bebauungsplan Stellingen 52 ist in der Anlage 18 (Bauvorschriften) festgelegt. (19) Der Bebauungsplan Stellingen 52 ist in der Anlage 19 (Bauvorschriften) festgelegt. (20) Der Bebauungsplan Stellingen 52 ist in der Anlage 20 (Bauvorschriften) festgelegt. (21) Der Bebauungsplan Stellingen 52 ist in der Anlage 21 (Bauvorschriften) festgelegt. (22) Der Bebauungsplan Stellingen 52 ist in der Anlage 22 (Bauvorschriften) festgelegt. (23) Der Bebauungsplan Stellingen 52 ist in der Anlage 23 (Bauvorschriften) festgelegt. (24) Der Bebauungsplan Stellingen 52 ist in der Anlage 24 (Bauvorschriften) festgelegt. (25) Der Bebauungsplan Stellingen 52 ist in der Anlage 25 (Bauvorschriften) festgelegt. (26) Der Bebauungsplan Stellingen 52 ist in der Anlage 26 (Bauvorschriften) festgelegt. (27) Der Bebauungsplan Stellingen 52 ist in der Anlage 27 (Bauvorschriften) festgelegt. (28) Der Bebauungsplan Stellingen 52 ist in der Anlage 28 (Bauvorschriften) festgelegt. (29) Der Bebauungsplan Stellingen 52 ist in der Anlage 29 (Bauvorschriften) festgelegt. (30) Der Bebauungsplan Stellingen 52 ist in der Anlage 30 (Bauvorschriften) festgelegt. (31) Der Bebauungsplan Stellingen 52 ist in der Anlage 31 (Bauvorschriften) festgelegt. (32) Der Bebauungsplan Stellingen 52 ist in der Anlage 32 (Bauvorschriften) festgelegt. (33) Der Bebauungsplan Stellingen 52 ist in der Anlage 33 (Bauvorschriften) festgelegt. (34) Der Bebauungsplan Stellingen 52 ist in der Anlage 34 (Bauvorschriften) festgelegt. (35) Der Bebauungsplan Stellingen 52 ist in der Anlage 35 (Bauvorschriften) festgelegt. (36) Der Bebauungsplan Stellingen 52 ist in der Anlage 36 (Bauvorschriften) festgelegt. (37) Der Bebauungsplan Stellingen 52 ist in der Anlage 37 (Bauvorschriften) festgelegt. (38) Der Bebauungsplan Stellingen 52 ist in der Anlage 38 (Bauvorschriften) festgelegt. (39) Der Bebauungsplan Stellingen 52 ist in der Anlage 39 (Bauvorschriften) festgelegt. (40) Der Bebauungsplan Stellingen 52 ist in der Anlage 40 (Bauvorschriften) festgelegt. (41) Der Bebauungsplan Stellingen 52 ist in der Anlage 41 (Bauvorschriften) festgelegt. (42) Der Bebauungsplan Stellingen 52 ist in der Anlage 42 (Bauvorschriften) festgelegt. (43) Der Bebauungsplan Stellingen 52 ist in der Anlage 43 (Bauvorschriften) festgelegt. (44) Der Bebauungsplan Stellingen 52 ist in der Anlage 44 (Bauvorschriften) festgelegt. (45) Der Bebauungsplan Stellingen 52 ist in der Anlage 45 (Bauvorschriften) festgelegt. (46) Der Bebauungsplan Stellingen 52 ist in der Anlage 46 (Bauvorschriften) festgelegt. (47) Der Bebauungsplan Stellingen 52 ist in der Anlage 47 (Bauvorschriften) festgelegt. (48) Der Bebauungsplan Stellingen 52 ist in der Anlage 48 (Bauvorschriften) festgelegt. (49) Der Bebauungsplan Stellingen 52 ist in der Anlage 49 (Bauvorschriften) festgelegt. (50) Der Bebauungsplan Stellingen 52 ist in der Anlage 50 (Bauvorschriften) festgelegt. (51) Der Bebauungsplan Stellingen 52 ist in der Anlage 51 (Bauvorschriften) festgelegt. (52) Der Bebauungsplan Stellingen 52 ist in der Anlage 52 (Bauvorschriften) festgelegt. (53) Der Bebauungsplan Stellingen 52 ist in der Anlage 53 (Bauvorschriften) festgelegt. (54) Der Bebauungsplan Stellingen 52 ist in der Anlage 54 (Bauvorschriften) festgelegt. (55) Der Bebauungsplan Stellingen 52 ist in der Anlage 55 (Bauvorschriften) festgelegt. (56) Der Bebauungsplan Stellingen 52 ist in der Anlage 56 (Bauvorschriften) festgelegt. (57) Der Bebauungsplan Stellingen 52 ist in der Anlage 57 (Bauvorschriften) festgelegt. (58) Der Bebauungsplan Stellingen 52 ist in der Anlage 58 (Bauvorschriften) festgelegt. (59) Der Bebauungsplan Stellingen 52 ist in der Anlage 59 (Bauvorschriften) festgelegt. (60) Der Bebauungsplan Stellingen 52 ist in der Anlage 60 (Bauvorschriften) festgelegt. (61) Der Bebauungsplan Stellingen 52 ist in der Anlage 61 (Bauvorschriften) festgelegt. (62) Der Bebauungsplan Stellingen 52 ist in der Anlage 62 (Bauvorschriften) festgelegt. (63) Der Bebauungsplan Stellingen 52 ist in der Anlage 63 (Bauvorschriften) festgelegt. (64) Der Bebauungsplan Stellingen 52 ist in der Anlage 64 (Bauvorschriften) festgelegt. (65) Der Bebauungsplan Stellingen 52 ist in der Anlage 65 (Bauvorschriften) festgelegt. (66) Der Bebauungsplan Stellingen 52 ist in der Anlage 66 (Bauvorschriften) festgelegt. (67) Der Bebauungsplan Stellingen 52 ist in der Anlage 67 (Bauvorschriften) festgelegt. (68) Der Bebauungsplan Stellingen 52 ist in der Anlage 68 (Bauvorschriften) festgelegt. (69) Der Bebauungsplan Stellingen 52 ist in der Anlage 69 (Bauvorschriften) festgelegt. (70) Der Bebauungsplan Stellingen 52 ist in der Anlage 70 (Bauvorschriften) festgelegt. (71) Der Bebauungsplan Stellingen 52 ist in der Anlage 71 (Bauvorschriften) festgelegt. (72) Der Bebauungsplan Stellingen 52 ist in der Anlage 72 (Bauvorschriften) festgelegt. (73) Der Bebauungsplan Stellingen 52 ist in der Anlage 73 (Bauvorschriften) festgelegt. (74) Der Bebauungsplan Stellingen 52 ist in der Anlage 74 (Bauvorschriften) festgelegt. (75) Der Bebauungsplan Stellingen 52 ist in der Anlage 75 (Bauvorschriften) festgelegt. (76) Der Bebauungsplan Stellingen 52 ist in der Anlage 76 (Bauvorschriften) festgelegt. (77) Der Bebauungsplan Stellingen 52 ist in der Anlage 77 (Bauvorschriften) festgelegt. (78) Der Bebauungsplan Stellingen 52 ist in der Anlage 78 (Bauvorschriften) festgelegt. (79) Der Bebauungsplan Stellingen 52 ist in der Anlage 79 (Bauvorschriften) festgelegt. (80) Der Bebauungsplan Stellingen 52 ist in der Anlage 80 (Bauvorschriften) festgelegt. (81) Der Bebauungsplan Stellingen 52 ist in der Anlage 81 (Bauvorschriften) festgelegt. (82) Der Bebauungsplan Stellingen 52 ist in der Anlage 82 (Bauvorschriften) festgelegt. (83) Der Bebauungsplan Stellingen 52 ist in der Anlage 83 (Bauvorschriften) festgelegt. (84) Der Bebauungsplan Stellingen 52 ist in der Anlage 84 (Bauvorschriften) festgelegt. (85) Der Bebauungsplan Stellingen 52 ist in der Anlage 85 (Bauvorschriften) festgelegt. (86) Der Bebauungsplan Stellingen 52 ist in der Anlage 86 (Bauvorschriften) festgelegt. (87) Der Bebauungsplan Stellingen 52 ist in der Anlage 87 (Bauvorschriften) festgelegt. (88) Der Bebauungsplan Stellingen 52 ist in der Anlage 88 (Bauvorschriften) festgelegt. (89) Der Bebauungsplan Stellingen 52 ist in der Anlage 89 (Bauvorschriften) festgelegt. (90) Der Bebauungsplan Stellingen 52 ist in der Anlage 90 (Bauvorschriften) festgelegt. (91) Der Bebauungsplan Stellingen 52 ist in der Anlage 91 (Bauvorschriften) festgelegt. (92) Der Bebauungsplan Stellingen 52 ist in der Anlage 92 (Bauvorschriften) festgelegt. (93) Der Bebauungsplan Stellingen 52 ist in der Anlage 93 (Bauvorschriften) festgelegt. (94) Der Bebauungsplan Stellingen 52 ist in der Anlage 94 (Bauvorschriften) festgelegt. (95) Der Bebauungsplan Stellingen 52 ist in der Anlage 95 (Bauvorschriften) festgelegt. (96) Der Bebauungsplan Stellingen 52 ist in der Anlage 96 (Bauvorschriften) festgelegt. (97) Der Bebauungsplan Stellingen 52 ist in der Anlage 97 (Bauvorschriften) festgelegt. (98) Der Bebauungsplan Stellingen 52 ist in der Anlage 98 (Bauvorschriften) festgelegt. (99) Der Bebauungsplan Stellingen 52 ist in der Anlage 99 (Bauvorschriften) festgelegt. (100) Der Bebauungsplan Stellingen 52 ist in der Anlage 100 (Bauvorschriften) festgelegt.



FRIE UND HANSESTADT HAMBURG

Bebauungsplan
Stellingen 52
Maßstab 1:1000
Bezirk Eimsbüttel Ortsteil 321

Reproduktion und Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1983

Archiv Nr. 24057

4. Im Mischgebiet muß die Geschosßzahl des zum Blockinnenbereich gewandten Gebäudeteils mindestens der Geschosßzahl des straßenseitigen Gebäudeteils entsprechen.
5. Im Mischgebiet sind durch geeignete Grundrißgestaltung die Wohn- und Schlafräume den zum Blockinnenbereich gewandten Gebäudeseiten zuzuordnen.
6. Im Mischgebiet sind zwischen Straßenbegrenzungslinien und Baugrenzen Anliefer- und Lagerflächen sowie Stellplätze zulässig. Anstelle der Stellplätze dürfen in diesem Bereich Garagen nicht errichtet werden.
7. In den Wohngebieten dürfen Stellplätze nur in Tiefgaragen angeordnet werden.
8. Für Neubauten ist eine Beheizung nur durch Fernwärme zulässig.
9. Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, für den Anschluß des Blockinnenbereichs an die Eggerstedtstraße eine Zuwegung anzulegen und zu unterhalten.
10. Auf dem als „Sporthaus“ gekennzeichneten überbaubaren Grundstücksteil der Sportplatzfläche ist nur ein Gebäude mit Wasch-, Umkleide- und Geräteräumen zulässig.
11. Innerhalb des als „Spielhaus“ gekennzeichneten überbaubaren Grundstücksteiles der Spielplatzfläche ist nur ein Gebäude mit den für die festgesetzte Nutzung „Spielplatz“ notwendigen Räumen zulässig.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 26. Januar 1984.

Der Senat

Gesetz

über den Bebauungsplan Stellingen 52

Vom 26. Januar 1984

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Stellingen 52 für den Geltungsbereich Stellingener Steindamm — Wördemanns Weg — Vogt-Köln-Straße — Nordgrenze des Flurstücks 2051, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 426, Südgrenze des Flurstücks 465 (Gazellenkamp), Ostgrenze des Flurstücks 439 (Tierparkallee) der Gemarkung Stellingen — Hagenbeckallee — Sportplatzring — Westgrenze des Flurstücks 586, West- und Nordgrenze des Flurstücks 582, Westgrenzen der Flurstücke 577 bis 573, Südgrenzen der Flurstücke 590, 591 und 3570 der Gemarkung Stellingen — Genseneck — Gazellenkamp (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 321) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im Gewerbegebiet sind nur Einrichtungen für die industrielle Forschung, technologische Entwicklung und chemisch-physikalische Anwendungsuntersuchung sowie zugehörige Werkstätten, Lagergebäude, Lagerplätze und Verwaltungsgebäude zulässig. Betriebsgebundene Wohnungen nach § 8 Absatz 3 Nummer 1 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764) sind allgemein zulässig. Ausgeschlossen sind luftbelastende sowie lärm- und geruchsbelästigende Anlagen, von denen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ausgehen.

2. Für die viergeschossige Bebauung auf dem Flurstück 2051 der Gemarkung Stellingen können zwei weitere Vollgeschosse im Rahmen der festgesetzten Geschoßflächenzahl zugelassen werden, wenn sichergestellt wird, daß dadurch keine Beeinträchtigung des Fernsehempfangs in der Umgebung eintritt.
3. Auf den Flurstücken 426, 466 und 2880 der Gemarkung Stellingen sind innerhalb der durch Baugrenzen gekennzeichneten überbaubaren Flächen nur Betriebsgebäude, die dem Zweck des zoologischen Gartens dienen sowie Gebäude mit Wohnungen für die Betriebsinhaber zulässig.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 26. Januar 1984.

Der Senat

Herausgegeben vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg.

Druck, Verlag und Ausgabestelle: Lütcke & Wulff, Heidenkampsweg 76 B, 2000 Hamburg 1, - Telefon: 23 39 11. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen halbjährlich 30,— DM. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,40 DM (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigelegt.